

# Satzung der Schützenbruderschaft Mühlenberg von 2007

## **§1 Name, Sitz**

Die Schützenbruderschaft Mühlenberg unter dem Schutz des hl. Lazarus ist eine Vereinigung von Männern und Frauen. Sie hat ihren Sitz im Ortsteil Hüsten der Stadt Arnsberg. Der Verein führt den Namen "Schützenbruderschaft Mühlenberg". Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen und führt den Zusatz "e. V.". Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck, Ziele und Aufgaben**

- (1) Die Schützenbruderschaft Mühlenberg ist bestrebt unter den Mitgliedern und darüber hinaus
  - (a) die Pflege des religiösen und gesellschaftlichen Lebens zu fördern,
  - (b) karitative Einrichtungen zu unterstützen
  - (c) an der Bildung und Erhaltung einer brüderlichen Gemeinschaft mitzuarbeiten
  - (d) Frieden und Einigkeit unter den Mitgliedern zu erhalten und zu fördern und in diesem Sinne zu dem jährlichen Schützenfest mit Vogelschießen, Freibier und Tanz alle Bürger des Ortsteils Hüsten einzuladen,
  - (e) die Betreibung einer Gemeinschaftshalle Mühlenberg zu fördern und sich mit den von Dritten für diesen Zweck gespendeten Mitteln und im Einzelfall beschlossenen weiteren Eigenmitteln an dieser zu beteiligen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums und des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - (a) Ausrichten eines Vogelschiessens, Gestaltung der Schützenmesse und Veranstaltung von Festzügen anlässlich des Schützenfestes.
  - (b) Maßnahmen, die der Gestaltung des Brauchtums dienen.
- (4) Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Einen Mitgliedsantrag kann jede Person, Mann oder Frau, nach Vollendung des 18. Lebensjahres stellen, die sich zu den Zielen der Schützenbruderschaft bekennt. Über Mitgliedsanträge von Bewerbern und Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme als Schützenbruder erfolgt per Aufnahmeantrag beim Schützenvorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandsversammlung.
- (3) Wenn ein Schützenbruder aus der Bruderschaft austreten will, hat er seinen Austritt dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er scheidet dann mit Ende des Kalenderjahres aus, muss aber den vollen Jahresbeitrag zahlen.

#### **§4 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat sich der Satzung entsprechend zu verhalten, Schaden von der Bruderschaft abzuwenden, die 7 Gründungsmitglieder zu ehren und an den Veranstaltungen, soweit vorgesehen, teilzunehmen.

#### **§5 Fehlverhalten von Mitgliedern**

- (1) Wer mit der Zahlung des Jahresbeitrages – nach Mahnung und Hinweis auf die Vorschrift – im Rückstand ist wird bestraft.
- (2) Außerdem kann ein Mitglied bestraft werden, wenn es
  - (a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
  - (b) einer Vereinigung angehört, welche von der katholischen bez. evangelischen Kirche Deutschlands als kirchenfeindlich bezeichnet wird,
  - (c) groben Widerstand gegen ihm überstehende Mitglieder, insbesondere dem Vorstand leistet,
  - (d) ohne triftige Gründe die Übernahme der Pflichten aus § 4 verweigert.
- (3) Über Strafe und Strafmaß entscheidet der Vorstand (gemäß §10). Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nach angemessener Zeit wieder aufgenommen werden, wenn es sich inzwischen tadellos geführt hat und die Ursache des Ausschlusses nicht mehr besteht. Die Aufnahmegebühr ist erneut zu zahlen. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat mit dem Tag des Ausscheidens keine Rechte und Ansprüche an das Vermögen der Schützenbruderschaft.

#### **§6 Ehrenmitglieder**

Es steht dem Vorstand zu auf Vorschlag der Generalversammlung oder Amtsträgern, um die Bruderschaft verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft bleibt bestehen bis zum Ende der Mitgliedschaft durch Tod oder Austritt.

#### **§7 Ehrung verstorbener Mitglieder**

Verstorbene Mitglieder, die in Hüsten zu Grabe getragen werden, sind von Schützenbrüdern mit der Fahne zu begleiten. Die Fahnenträger und Fahnenbegleiter werden vom Vorstand bestimmt. Allen verstorbenen Mitgliedern wird zudem auf dem jährlichen Schützenfest mit einem feierlichen Umtrunk erinnert.

#### **§8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt der Vorstand und ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.
- (2) Die Schützenbrüder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Er ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Es besteht jedoch die Möglichkeit eine freiwillige Spende in Höhe des Jahresbeitrags an den Schützenverein zu richten, im Sinne der Förderung der Vereinsziele.

## **§9 Schützenfest**

- (1) Das Schützenfest wird alljährlich an einem vom Vorstand festgesetzten Termin mit Vogelschiessen, Freibier und Tanz gefeiert.  
Am Schützenfest-Freitag findet eine geschlossene Bierprobe statt an der nur Vereinsmitglieder teilnehmen dürfen.  
Am Schützenfest-Samstag findet eine offene Schützenfeier statt. Zu diesem Zwecke wird der amtierende Schützenkönig abgeholt und zum Festplatz geleitet.  
Mit einem Frühstück mit anschließendem Frühschoppen wird der Schützenfest-Sonntag begonnen. Gegen 15.00 Uhr treten alle Mitglieder zum Festzug am Festplatz an. Die Teilnahme ist Ehrensache. Das Königspaar und der Hofstaat werden abgeholt und reihen sich in den Festzug ein. Nach einem Marsch rund um den Mühlenberg findet sich der Festzug wieder am Festplatz ein.  
Schützenfest-Montag beginnt mit einer morgendlichen ökumenischen Messe in der Kreuzkirche. Anschließend marschieren die Schützenbrüder zur Vogelstange. Dort findet das Vogelschießen um die Königswürde statt. An dem schießen können sich alle Schützenbrüder beteiligen. Schützenkönig ist, wer den letzten Rest des Vogels abschießt. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende. Nachdem dem neuen Schützenkönig die Königskette und die Königsmedaille verliehen wurde ziehen alle Schützenbrüder zum Festplatz, wo der neue Schützenkönig gefeiert wird. Hierauf findet die Königspause statt. Nachmittags versammeln sich alle Schützenbrüder und holen das neue Königspaar samt Hofstaat ab und geleiten es zum Festplatz.
- (2) Der Schützenkönig sollte an die Königskette eine Erinnerungsmedaille stiften.

## **§10 Der Vorstand, seine Rechte und Pflichten**

- (1) Der Vorstand der Schützenbruderschaft setzt sich zusammen aus:
  - (a) Dem 1. Vorsitzenden
  - (b) Dem 2. Vorsitzenden
  - (c) Dem Geschäftsführer
  - (d) Dem 2. Geschäftsführer
  - (e) Dem Pressereferenten
  - (f) Dem Schützenkönig
  - (g) Weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)
- (2) Die Zahl der Beisitzer wird auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt, höchstens aber fünf.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden zusammen den gesetzlichen Vorstand.
- (4) Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer zusammen vertreten die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung und, falls erforderlich, nach Beschlüssen des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Satzung, für die Vorbereitung und Leitung des Schützenfestes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung während des Schützenfestes.
- (6) Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Schützenbruderschaft und ist für die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte zuständig.
- (7) Der Vorstand bestimmt
  - (a) den Festausschuss,
  - (b) die Kassenprüfer,
  - (c) über die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung der Kassenwarte,
  - (d) über Verträge, welche die Bruderschaft über mehr als 500€ verpflichten,
  - (e) Über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und anderen Vermögenswerten,
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Geschäftstätigkeiten sowie die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Dokumentation sämtlicher Vermögenswerte zu überwachen und ggf. zu koordinieren.
- (9) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. Auslagen werden vergütet.

- (10) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert 3 Jahre. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind Schützenbrüder, die das 22. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre Mitglieder bzw. Gründungsmitglieder sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt die Neuwahl des Nachfolgers zum turnusmäßigen Zeitpunkt.
- (11) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt auf Antrag durch geheime Wahl, ansonsten frei. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied dann, wenn es die absolute Mehrheit erreicht, sollte keine der zur Wahl stehenden Personen die absolute Mehrheit erreichen, reicht die einfache Mehrheit.
- (12) Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn 1. oder 2. Vorsitzender anwesend sind sowie wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Das Protokoll der Sitzung ist vom Protokollführer anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (13) Jährlich finden drei Vorstandssitzungen statt, nach Möglichkeit
  - (a) Am Sonntag 2 Wochen vor dem Schützenfest
  - (b) Innerhalb von zwei nach dem Schützenfest
  - (c) Am ersten Sonntag nach dem 01. Januar
- (14) Außer den jährlichen ordentlichen Vorstandssitzungen beruft der Vorsitzende bei Bedarf weitere Sitzungen ein. Auf Antrag von wenigstens 50% der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladung hat durch schriftliche Mitteilung an jedes Vorstandsmitglied wenigstens 8 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- (15) Der Vorstand regelt seine Arbeit in der Geschäftsordnung.

## **§11 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus den 7 Gründungsmitgliedern.
- (2) Der Ältestenrat hat gegen Beschlüsse des Vorstandes ein Vetorecht, welches Entscheidungen des Vorstandes ungültig macht.

## **§12 Generalversammlung**

- (1) Jährlich findet eine Generalversammlung statt, nach Möglichkeit im Frühjahr spätestens 3 Monate vor dem Schützenfest
- (2) Einladung zur Generalversammlung erfolgt öffentlich und spätestens 8 Tage vor Versammlungstermin durch Aushang an der Geschäftsstelle.
- (3) Die Generalversammlung beschließt über
  - (a) Änderungen der Satzung (geregelt in §14).
  - (b) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - (c) Wahl des Vorstandes
  - (d) Auflösung der Schützenbruderschaft (geregelt in §15)
- (4) Der Generalversammlung steht es zu Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten.
- (5) Beschlussfassungen der Generalversammlung werden mit dreiviertel Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
- (6) Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das sodann vom Vorsitzenden und einem Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben ist.
- (7) Es können außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Innerhalb von 4 Wochen ist eine solche einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder die Hälfte des Ältestenrats oder ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich begründet beantragen.

### **§13 Festausschuss**

Der Festausschuss ist zuständig für Organisation und Ablauf jeglicher Festivitäten. Er ist befugt für den reibungslosen Ablauf Mitglieder der Schützenbruderschaft, sofern sie nicht dem Vorstand angehören, zu verpflichten. Auf Vorschlag des Festausschusses wird die Festordnung und der Festablauf zusammen mit dem Vorstand festgelegt.

### **§14 Änderung der Satzung**

Über Änderungen der Satzung beschließt die Generalversammlung. Änderungsvorschläge müssen vorher beim Vorstand schriftlich eingehen. Änderungsbeschlüsse können nur mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Schützenbrüder gefasst werden.

### **§15 Auflösung des Vereins**

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Generalversammlung gefasst werden, der dreiviertel aller Schützenbrüder anwesend sind und eine Mehrheit von dreiviertel der Anwesenden sich für die Auflösung der Schützenbruderschaft entscheidet.  
Ist eine solche Generalversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach 6 Monaten zu einer zweiten Generalversammlung mit derselben Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Schützenbrüder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss erfordert jedoch auch dann eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Schützenbrüder.
- (2) Nach der Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke geht das Vermögen der Bruderschaft an die katholische Kirchengemeinde Hüsten.
- (3) Die Katholische Kirchengemeinde hat das ihr zu übertragende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb des heutigen Ortsteil Hüsten zu verwenden.

### **§16 Regelungen im BGB für Verein**

Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt wird, finden die §§ 21 bis 79 des BGB Anwendung.

### **§17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 14.07.2007 errichtet und zuletzt am 27.06.2010 überarbeitet. Sie trifft mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.